



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 4877/2026

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung und Finanzierung der Aufgaben zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

Fachdienst V: Bildung und Familie	Datum: 28.01.2026
-----------------------------------	-------------------

#### Beratungsfolge

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss für Bildung und Kultur	24.02.2026	öffentlich	Vorberatung
Samtgemeindeausschuss	18.03.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat	18.03.2026	öffentlich	Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, vorbehaltlich des positiven Kreistagsbeschlusses die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung und Finanzierung der Aufgaben zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)“ mit dem Landkreis Osnabrück zu unterzeichnen.

#### Sachverhalt:

Ab dem Schuljahr 2026/27 hat jedes Kind in Niedersachsen einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung, der auch die Ferienbetreuung umfasst (startend in Klasse 1 und danach aufsteigend).

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Gesamtumfang von 8 Zeitstunden an 5 Werktagen pro Woche sowie max. 4 Wochen Schließzeit in den Ferien vor.

Während für den schulischen Teil die Verantwortung bei den Schulen selbst liegt, ist für die Ferienbetreuung der Träger der Öffentlichen Jugendhilfe, d.h. der Landkreis Osnabrück, zuständig. Die Samtgemeinde Bersenbrück hat - wie die übrigen kreisangehörigen Kommunen auch - in den vergangenen Jahren bereits Betreuungsangebote für Kinder in den Ferien realisiert, sodass der Landkreis Osnabrück hier andocken und diese Aufgabe auf die kreisangehörigen Kommunen übertragen möchte.

Auf Bürgermeisterebene wurde der Entwurf einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖrV) über die Wahrnehmung und Finanzierung der Aufgaben zur ganztägigen

Förderung von Kindern im Grundschulalter nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Kommunen abgestimmt. Der Entwurf ist der Vorlage als Anlage beigelegt. Die Vereinbarung soll zum 1. August 2026 in Kraft treten.

Nach der in diesem Entwurf enthaltenen Finanzierungsregelung (§ 6) sollen die über die Landesfinanzierung und weitere Erträge hinausgehenden Kosten der ganztägigen Betreuung in den Grundschulen inkl. der Ferienbetreuung zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Kommunen geteilt werden.

Die im Jahr 2025 von den kreisangehörigen Kommunen erhobenen Kosten der ganztägigen Betreuung wurden auf 6,5 Mio. Euro festgelegt. Dieser Betrag dient als Basisbetrag für die Kostenteilung und kann frühestens im Jahr 2029 angepasst werden.

50 % des Basisbetrags werden nach dem Entwurf der ÖRV vom Landkreis auf die Kommunen verteilt. Der Verteilungsschlüssel sieht Folgendes vor:

- Der vom Landkreis zu tragende Anteil des Basisbetrages wird durch die Gesamtzahl der Betreuungstage aller im schulischen Ganztags gemeldeten Schülerinnen und Schüler (SuS) geteilt. Der daraus resultierende Betrag pro Betreuungstag bildet die Grundlage für die Ausschüttung an die Kommunen.
- Maßgeblich ist jeweils der Stichtag der Schulstatistik des Vorjahres. (Ausnahme: 2026; hier gilt die Schulstatistik für das aktuelle Schuljahr)

Für das Jahr 2026 wird der Betrag anteilig für fünf Monate berücksichtigt, ab 2027 für ein volles Kalenderjahr.

Im Jahr 2028 soll eine Evaluation und ggf. Anpassung der Finanzierungsgrundlage ab dem Jahr 2029 erfolgen.

Durch die Bereitstellung der Mittel durch den Landkreis ist die Finanzierung der Aufgabe grundsätzlich gesichert. Zusätzliche Einnahmen aus Elternbeiträgen für Ferienangebote können zur weiteren Kostendeckung beitragen.

Weitere wesentliche Inhalte der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind:

- Übertragung der operativen Aufgaben auf die Kommunen; ausgenommen bleiben Planungsverantwortung sowie Qualitätsentwicklung und -sicherung
- Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen
- Konkretisierung der Aufgabenbeschreibung einschließlich Bestimmungen zu Rechtsstreitigkeiten.

### **1. Finanzielle Auswirkungen**

Nein

Ja

**a) Gesamtkosten der Maßnahme: €**

**b) davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €**

Betroffener Haushaltsbereich

**Ergebnishaushalt**       **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
- Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

**c) Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:**

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
- Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
- Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
- Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von 100.000,00 € für das Jahr 2026 (Anspruch ab dem 01.08.2026) 240.000,00 € für die Folgejahre.

**2. klima- und nachhaltigkeitsrelevante Auswirkung**

	Ziel	fördernd	kein Effekt	hemmend	Kurzbegründung/Anmerkungen
1	Keine Armut und kein Hunger (SDG 1 + 2)		X		
2	Gleichstellungspolitische Auswirkungen (SDG 5), Hochwertige Bildung für alle (SDG 4)	X			
3	Energie und Klimaschutz (SDG 7 + 13)		X		
4	Arbeit, Wirtschaft, Industrie und Infrastruktur (SDG 8 + 9)	X			
5	Nachhaltiger Konsum und Produktion, Gesundes Leben (SDG 12 + 3)	X			

6	Sauberes Wasser, Leben an Land (SDG 6 + 15)		X		
7	Nachhaltige Gemeinden, leistungsstarke Kommune, (SDG 11 + 16)	X			
8	Weniger Ungleichheiten, Kommunale Partnerschaften (SDG 10 + 17)	X			

**Beteiligte Stellen:**

Erster Samtgemeinderat  
Samtgemeindebürgermeister

gez. M. Wernke  
Samtgemeindebürgermeister

gez. B. Hedemann  
Fachdienstleitung